

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1624**

A01, A11

Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de



**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW) ZUR
VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES ALTEN- UND
PFLEGEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN UND NACH
§ 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen hat sich seit 2010 an der Diskussion und Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes beteiligt und sich dort mit Vorschlägen und kritischen Hinweisen eingebracht.

Die Landesseniorenvertretung NRW hat bereits ausführlich zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetz (GEPA) Stellung genommen und wird deshalb hier nur noch zu einigen Punkten erneut Stellung beziehen:

1. Unterschiedliche lineare Abschreibung

Die LSV NRW stimmt dem Verfahren zu, dass zusätzliche Pflegeplätze in stationären Einrichtungen mit zwei von hundert linear abzuschreiben sind. Sie begrüßt, dass die nach den Vorgaben des WTG notwendigen Investitionen weiterhin mit vier von hundert in Ansatz gebracht werden können. Dabei gibt sie aber zu beden-

ken, dass bei einem Verzicht auf 20 Prozent der Doppelzimmer (1/3 der Bewohner/innen in Doppelzimmern) zugunsten von 100 Prozent Einzelzimmern, auch diese Investitionskosten voll refinanziert werden müssen.

2. Erhaltungsaufwendungen

Die LSV NRW begrüßt, dass die Erhaltungsaufwendungen nun nicht mehr an die Gestehtungsaufwendungen gebunden sind, sondern den tatsächlichen und/oder zu erwartenden Aufwendungen entsprechen müssen.

Damit ist es den Mietern möglich nachzuprüfen, ob die angegebenen Aufwendungen auch tatsächlich erfolgt sind. Das Verfahren erhält eine größere Transparenz. Bei einem Trägerwechsel fließen die Gelder so nicht einfach weiter (was zu missbräuchlicher Verwendung geführt hat), sondern müssen erneut begründet werden. Die von den Gerichten gerügte Möglichkeit der Bildung eines sogenannten „Sparstrumpfes“ ist damit ebenfalls nicht mehr gegeben.

3. Pflegewohngeld

Die hierzu getroffenen Regelungen werden begrüßt. Insbesondere der erhöhte Schonbetrag von 10.000 € sowie die Nichtheranziehung des Einkommens von Familienangehörigen, soweit sie nicht „Lebenspartner“ sind.

Es erschließt sich uns aber nicht, warum bei Partnern nicht beide einen erhöhten Vermögensschonbetrag von jeweils 10.000 € haben, sondern der zweite Partner, der (noch) nicht vollstationär untergebracht worden ist, nur einen Schonbetrag von 5.000 € behalten kann (Schonbetrag um 50 Prozent erhöht).

Die LSV NRW stellt fest, dass mit der Bestimmung, dass nun der/die pflegebedürftige Mieter/in das Pflegewohngeld erhält – auch wenn es direkt an den Träger ausgezahlt wird –, die Selbstbestimmung des pflegebedürftigen Menschen berücksichtigt und anerkannt wird.

Die Bestimmung, dass nur solche Träger, die ihr Investitionsvorhaben mit Erfolg der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz vorgestellt haben, eine entsprechende Förderung erhalten, erhöht die Bedeutung und die Einflussmöglichkeiten dieser Konferenz. Damit ist wieder eine planende und steuernde Funktion der Pflegekonferenzen möglich.

4. Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen

In ihren bisherigen Stellungnahmen hat die LSV NRW wiederholt darauf hingewiesen, dass die nun erneut vorgesehene pauschale Förderung von Pflegeeinrichtungen, die auch medizinische Dienstleistungen nach dem SGB V erbringen, diese beiden Dienstleistungen unterschiedlich wertet und gewichtet. Dies wird abgelehnt. Im Bereich des SGB V sind bei der Abrechnung der Sachleistungen jeweils die dazu erforderlichen Investitionskosten enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Dienstleistungen im Rahmen des SGB V ohne Investitionskostenzuschuss der Sozialämter nicht bezuschusst werden, im Gegensatz dazu aber diejenigen, die im Rahmen des SGB XI mit 2,15 €/Std. bezuschusst werden.

Im Gegensatz zur Begründung dieser Maßnahme handelt es sich nicht um einen „kleinen Betrag“ sondern um erhebliche und im Rahmen der Finanzierung von Ausgaben der Altenhilfe um hohe Beträge. Für die Stadt Köln sind dies beispielsweise 2,55 Mill. € und damit deutlich mehr als für die Offene Altenhilfe und für die Seniorenberatung ausgegeben werden. Für NRW dürfte dies ein Betrag von mehr als 30 Mill. € sein.

Im Rahmen des Gesetzes wird nun immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kommunen mehr in die Entwicklung der Quartiere investieren sollten. Hier wäre es wichtig, sich mit „Stadtteilkümmerern“ um den Aufbau von Netzwerken zu bemühen, die Angebote für Nachbarschaftstreffpunkte zu verbessern, die Nahversorgung und die Barrierefreiheit zu sichern und den Aufbau von quartiersnahen Unterstützungsmaßnahmen und Pflegeinseln voranzubringen. Dies kann nicht allein mit Modellvorhaben gelingen. Hierzu sind erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich, die die Kommunen nicht alleine erbringen können.

Wenn es gelingen würde, in den nächsten Jahren die Förderung der ambulanten Pflegedienste zu Gunsten der Quartiersförderung zurückzufahren, könnte diese Finanzierung aber gelingen.

Die LSV NRW empfiehlt deshalb, in den nächsten Jahren diese pauschalisierte Förderung der ambulanten Pflegedienste zu Gunsten der Quartiersentwicklung zurückzufahren. In der Zwischenzeit können die Pflegedienste die Vergütung ihrer Leistungen entsprechend den bei ihnen entstehenden Kosten mit den Kostenträgern aushandeln und bei den Leistungsempfängern geltend machen. Dort wird dann – falls erforderlich – im Rahmen der Hilfe zur Pflege das Sozialamt die anfallenden Kosten übernehmen. Gleichzeitig wird bei diesem Prozess aber die unge-

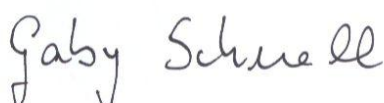
nügende Leistung der Pflegekassen deutlich werden, sodass auch hier mit einer Anpassung zu rechnen ist.

Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte deshalb der § 11 (Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen) des APG überprüft werden. Hierbei müsste dann die gewollte Förderung der Einrichtung ambulant betreuter Wohngemeinschaften an die Förderung anderer stationärer Einrichtungen angepasst werden und die pauschalisierte Förderung der Pflegedienste schrittweise zurückgefahren werden.

5. **Landesausschuss Alter und Pflege**

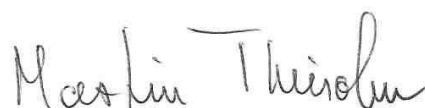
Die LSV NRW hat gegen diese hier niedergelegten Bestimmungen keine wesentlichen Bedenken. Man wird abwarten müssen, wie dieses Gremium arbeiten wird. Was die Zusammensetzung angeht, so vermissen wir ein Mitglied aus dem Landesbehindertenbeirat. Da fast alle pflegebedürftigen Menschen auch behinderte Menschen im Sinne der UN-BRK sind, sollten die im Rahmen des Landesausschusses behandelten Themen auch in den Behindertenbeirat hineinwirken können.

Münster, den 10. März 2014



Gaby Schnell

Vorsitzende



Dr. Martin Theisohn

Stellvertretender Vorsitzender